



An das Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail
321@bmg.bund.de

Düsseldorf, den 30.05.2019

„Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. - Vertreter der Berufsverbände:
Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. - FDH, Freie Heilpraktiker e.V. - FH,
Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. - FVDH, Union Deutscher Heilpraktiker e.V. - UDH,
Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. - VDH
obliegt uns als satzungsmäßige Aufgabe die berufspolitische Interessenvertretung unserer Mitglieder.

In dieser Funktion nehmen wir zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ wie folgt Stellung:

§ 20 IfSG soll als Absatz 8 folgende Regelung angefügt werden:

„Bei folgenden Personen muss ein nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegen:(...), und
3. Personen, die in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Patienten haben.

§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG listet eine Reihe von „Einrichtungen“ auf; darunter findet sich als Nr. 9 der Punkt „**Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe**“.

Nach unserer Rechtsauffassung kann dieser Passus so verstanden werden, dass sowohl für die Betreiber einer Heilpraktikerpraxis selbst, als auch für das dort beschäftigte Personal eine Pflicht zur Masernimpfung begründet wird. Zudem wären auch weitere Heilberufe wie Physiotherapeuten und Psychotherapeuten betroffen.

Eine solche Regelung würde das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG unserer Mitglieder verletzen. Denn der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

Wichtig: Diese Bewertung bezieht sich nicht auf die allgemeine Einführung einer Impfpflicht, sondern beschränkt sich auf eine „Impfpflicht für Heilpraktiker“. Allein diese wird hier thematisiert.

Eine generelle Impfpflicht für Heilpraktiker wäre insbesondere deshalb unverhältnismäßig, da die angestrebten Ziele in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Grundrechtseingriffes stehen würden. Nach §§ 24 iVm. 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. i IfSG besteht für Heilpraktiker ein Behandlungsverbot für Personen, die an Masern erkrankt sind oder bei denen ein Krankheitsverdacht besteht. Ebenso wie z.B. bei Physiotherapeuten-Praxen besteht deshalb bei Heilpraktikern kein Risiko einer Krankheitsausbreitung. Zumindest ist das Risiko einer Ansteckung nicht höher als im restlichen Alltag, wie z.B. bei einem Friseurbesuch oder einem Lokalbesuch.

Auch aus unserer praktischen Erfahrung können wir darauf hinweisen, dass Eltern mit einem Kind, welches möglicherweise eine Maserninfektion hat, direkt einen Arzt aufsuchen und keine Hilfe bei einem Heilpraktiker suchen.

Aus diesen Gründen steht der schwerwiegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen. Eine Ausbreitung einer Masernerkrankung kann hierdurch nicht effektiv verhindert werden.

Der Gesetzentwurf hätte zur Folge, dass sich unsere Mitglieder „zwangsweise“ impfen lassen müssten, um ihre berufliche Tätigkeit weiter ausüben zu dürfen. Ohne Impfung könnten bzw. müssten die Gesundheitsämter die weitere heilpraktische Tätigkeit untersagen oder ein Bußgeld (ggfs. wiederholt) verhängen, bis die gesetzliche Vorgabe erfüllt wird. Dies würde insbesondere diejenigen unserer Mitglieder betreffen, die nicht nur einer Impfpflicht, sondern dem Nutzen einer Impfung aus unstrittig vorhandenen medizinischen Gründen skeptisch gegenüberstehen. Diese müssten abwägen, sich entweder - entgegen ihrer medizinischen Überzeugung - selbst impfen zu lassen oder ihre berufliche Tätigkeit beenden. Ein Impfwang für Heilpraktiker käme hier letztlich einem Berufsverbot gleich.

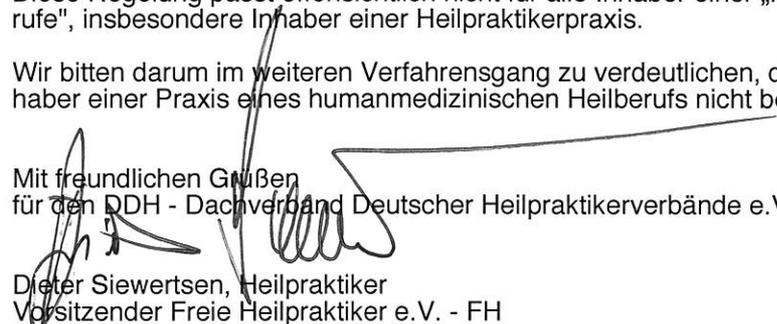
Weiterhin ist folgendes zu berücksichtigen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Absatz 9 lautet wie folgt:

„Die in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen müssen vor ihrer Aufnahme oder vor Beginn ihrer Tätigkeit der Leitung der Einrichtung einen Nachweis nach § 22 darüber erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.“

Diese Regelung passt offensichtlich nicht für alle Inhaber einer „Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“, insbesondere Inhaber einer Heilpraktikerpraxis.

Wir bitten darum im weiteren Verfahrensgang zu verdeutlichen, dass eine solche Impfpflicht für sämtliche Inhaber einer Praxis eines humanmedizinischen Heilberufs nicht begründet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
für den DDH - Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V.


Dieter Siewertsen, Heilpraktiker
Vorsitzender Freie Heilpraktiker e.V. - FH